

(2) Diese Bestimmung findet auf juristische Personen oder andere Organisationen, welche ihren Sitz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben, entsprechend Anwendung.

§ 6

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben, sind bei ihrer Einreise in diese berechtigt, von ihnen mitgeführte Münzen und Papiergeldzeichen (Sorten) ausländischer Währung bei der Grenzkontrollstelle oder bei einem Bankinstitut der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank zum festgesetzten Kurs ganz oder teilweise einzutauschen, sonstige Zahlungsmittel, insbesondere Wechsel und Schecks, in gleicher Weise zu verkaufen.

(2) Findet der Umtausch nach Abs. 1 nicht bei der Grenzkontrollstelle statt, so erteilt diese eine Bescheinigung über den Betrag und die Art der Währung der mitgeführten ausländischen Zahlungsmittel (Anlage 3).

(3) Zum Eintausch ausländischer Zahlungsmittel sind gegen Vorlage der Bescheinigung nach Anlage 3 neben der Deutschen Notenbank diejenigen Bankinstitute berechtigt, welchen derartige Geschäfte von der Deutschen Notenbank gestattet worden sind. Das Bankinstitut hat den eingetauschten Betrag auf der Bescheinigung abzuschreiben.

(4) Diese Bestimmung findet auf juristische Personen oder andere Organisationen, welche ihren Sitz außerhalb der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben, entsprechende Anwendung.

(5) Eine Verwendung von Zahlungsmitteln ausländischer Währung, die von diesen Bestimmungen abweicht